

12. / 11. 1917

16

Eine Beschränkung der Schaffschlachtungen.

Die gestrige Wiener Zeitung enthält eine Regierungsverordnung, die die Einschränkung der Schaffschlachtungen verfügt. Von dem Verbot sind ausgenommen: Hammel im Alter von mindestens anderthalb Jahren, das ist nach dem ersten Zahnwechsel; weibliche Schafe, die sich mit erreichten zweiten Lebensjahre als gelt und zuchtunfähig erwiesen haben. Das Alter von zwei Jahren wird durch vier bleibende Schneidezähne gekennzeichnet; alle Schafe, die das Alter von fünf Jahren erreicht haben; Schafe, die aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und der Herzegowina oder aus dem Zollausland eingeführt werden; Schafe, die der Fleischschlachtungen zugeführt werden müssen; Schafe, die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung bereits zum Zwecke der Schlachtung verkauft und aus dem Betrieb des Rüchters weggebracht worden sind. Aus besonderen Gründen kann die politische Bezirksbehörde einzelne Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Diese Verordnung wurde allem Anschein nach zur Erhöhung der Wollegewinnung erlassen. Vorerhand wird sie sich auf dem Wiener Markte nicht besonders fühlbar machen, da die hier zum Verkauf gelangenden Schafe zumeist aus Ungarn oder Bosnien stammen und sich auf diese Tiere das Schlachtverbot nicht bezieht. Es dürfte aber auch in Ungarn eine ähnliche Beschränkung der Schaffschlachtungen aus den gleichen Gründen ausgesprochen werden. Für diesen Fall wird es notwendig werden, in den Bestimmungen der fleischlosen Tage insofern eine Aenderung eintreten zu lassen, als der schafffleischfreie Mittwoch zum gänzlich fleischlosen Tag erklärt oder aber für das Schafffleisch ein Ersatz freigegeben werden müßte. Von einer Aufhebung der fleischlosen Tage ist, wie wir von kompetenter Seite erfahren, dormalen keine Rede.